

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Reichenbach

Die Einwohnergemeinde Reichenbach

gestützt auf Art. 151, 247, 248 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 2 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 15. Dezember 1995

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Reichenbach erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Reichenbach als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG.)

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),

- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung	<p>Art. 4¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).</p> <p>² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p>
Steuersatz	<p>Art. 5¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p>Art. 6¹ Die Liegenschaftssteuer wird durch den Steuerregisterführer veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkasostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10¹ Dieses Reglement tritt per 01. Dezember 2001 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Steuerreglement vom 28. Mai 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Versammlung vom 28. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

G. Bühler

J. Mürner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 28. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2001 bekannt.

Reichenbach, 25. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

J. Mürner